

Das neue Unterhaltsrecht , gültig ab 1.01.2008

Mandanten -Informationsschreiben zur Unterhaltsreform 2008.

Am 01.01.2008 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Mit den Neuregelungen ist das Unterhaltsrecht an die gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst, also modernisiert worden: die Ziele der Reform sind

- > Förderung des Kindeswohls
- > Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung nach der Ehe
- > Vereinfachung des Unterhaltsrechts

Die sich hieraus für Sie möglicherweise ergebenden wirtschaftlichen Vorteile stellen sich nicht von selbst ein. Sie müssen Sie auch geltend machen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen zu klären, ob sich auch für Sie eine nähere Befassung mit dem neuen Unterhaltsrecht lohnt.

Um Ihnen einen ersten Überblick zu geben, haben wir für Sie die wirtschaftlich positiven Aspekte, geordnet nach den betroffenen Personengruppen, zusammengefasst:

Kinder können von der Unterhaltsreform profitieren, weil sie jetzt alleine im ersten Rang stehen. Die Unterhaltsansprüche der Kinder konkurrieren nicht mehr mit demjenigen von Ehegatten. Früher war der Ehegatte, auch der geschiedene, den Minderjährigen unverheirateten Kinder gleich gestellt. Das hatte in den Fällen, in denen das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zur Deckung aller Ansprüche nicht reichte, zur Folge, dass komplizierte Mangelberechnungen vorgenommen werden mussten. Nun stellt das Gesetz klar: Minderjährige unverheiratete Kinder stehen an erster Stelle, Ihr Unterhalt muss vorrangig gedeckt werden. Auch was das Kindergeld angeht, ist eine Vereinfachung eingetreten. Das Kindergeld, welches der betreuende Elternteil erhält, wird nun nicht mehr mit dem Barunterhaltsanspruch des Kindes verrechnet, sondern es wird so zu sagen schon im Vorfeld quasi wie Einkommen zur Hälfte (= EUR 77,-) vom Tabellenbetrag der Düsseldorfer Tabelle abgezogen. Sobald das Kind volljährig wird, wird das Kindergeld in voller Höhe, also in Höhe von EUR 154,00 auf den Tabellenbetrag angerechnet.

Durch das neue Gesetz wurde auch die Regelvertragsverordnung abgeschafft und durch einen Mindestunterhalt für minderjährige Kinder in § 1612 a BGB ersetzt. Der alte § 1612a BGB enthielt eine komplizierte Regelung zur Art der Unterhaltsgewährung bei minderjährigen Kindern anhand der Regelbetragsverordnung.

Nun ist ein Mindestunterhalt eingeführt worden, der sich am Steuerrecht orientiert und alle zwei Jahre neu ermittelt wird. Mit dem Wegfall der Regelbetragsverordnung entfallen auch die Ost- und West Unterschiede, alle Kinder haben nun im gesamten Bundesgebiet den gleichen Unterhaltsanspruch.

Auch was den **Ehegattenunterhalt** betrifft, haben sich erhebliche Neuerungen ergeben zum Beispiel beim Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB . Diese Bestimmung lautet jetzt wie folgt: Abs 1: ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, so lange und so weit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehende Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

Abs 2 des § 1570 BGB lautet: Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

Also wenn Kinder bereits älter als drei Jahre sind, hat die Ehefrau grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Betreuungsunterhalt. In Gegensatz zur früheren Rechtspraxis werden verheiratete bzw. geschiedene Ehegatten ledigen Elternteilen gleichgestellt. Das bedeutet, dass diese sich jetzt auch um Arbeit bemühen müssen, wenn die Kinder älter als drei Jahre sind. Das neue Gesetz hat jetzt auch ausdrücklich den Grundsatz der Eigenverantwortung aufgenommen. In § 1569 Satz 1 BGB heißt es jetzt wörtlich: Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Damit wurde sozusagen die Lebensstandartgarantie abgeschafft. Früher galt der Satz einmal Chefarztgattin – immer Chefarztgattin. Dies bedeutete meist für Ehefrauen von gut verdienenden Männern, dass ihnen selbst Jahre nach der Trennung bzw. Scheidung ein recht hoher Unterhalt gezahlt werden musste. Nun obliegt es dem geschiedenen Ehegatten gemäß § 1574 Abs. 1 BGB eine angemessene Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Dauer einer Ehe , das heißt auch die nacheheliche Solidarität spielt weiterhin eine große Rolle, so gewährt z. B. § 1573 Abs. 2 BGB weiterhin den so genannten Aufstockungsunterhalt: reichen die Einkünfte auf eine angemessene Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt (§ 1578 BGB) nicht aus kann er,....., den Unterschiedsbetrag zwischen den einzelnen und dem vollen Unterhalt verlangen. Allerdings kann sowohl eine Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf als auch eine zeitliche Begrenzung des Nachehelichenunterhalts gemäß dem neu eingeführten § 1578 b BGB erfolgen. Der Grundsatz der Eigenverantwortung der geschiedenen Eheleute wird auch durch die Neufassung des § 1574 BGB gestärkt: während die Eheleute nach dem alten Recht nur eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben brauchten, obliegt ihnen jetzt eine solche Erwerbstätigkeit. Es wird also die Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hervorgehoben. Außerdem wird die Definition der angemessenen Erwerbstätigkeit im § 1574 Abs. 2 BGB erweitert. Auch eine früher ausgeübte Tätigkeit gilt als angemessen. Daher kann sich eine Ehefrau grundsätzlich nicht darauf berufen, dass ihr eine früher ausgeübte Tätigkeit nicht mehr zu zumuten sei.

Alle nachehelichen Unterhaltsansprüche , auch der Betreuungsunterhaltsanspruch können künftig zeitlich und / oder der Höhe nach begrenzt werden. Maßgebend ist insoweit, ob und in wie weit die ehebedingten Nachteile des Ehegatten insbesondere im Bezug auf sein eigenes berufliches Fortkommen noch weiter wirken. Dabei sind die Belange des vom unterhaltsberechtigten Ehegatten betreuten Kindes in die Abwägung einzubeziehen. Ob ein ehebedingter Nachteil vorliegt, hängt wesentlich von der gemeinschaftlich getragenen Gestaltung der Haushaltsführung und der Dauer der Ehe ab.

Bernd E. Fuchs
Rechtsanwalt

55606 Kirn Binger Landstr.35a
Tel.: 06752 / 94094 Fax: 06752 / 94096
e-mail: info@ra-fuchs.net

Aus diesem kleinen Überblick wird deutlich, dass das neue Gesetz ganz wesentliche Änderungen mit sich bringt. Diese können zu ganz erheblichen Verbesserungen einzelner Betroffener führen. Ob das auf Ihren konkreten Fall zu trifft, sollten Sie sorgfältig prüfen lassen. Wir beraten Sie hierzu gerne.

gez. Rechtsanwalt Bernd E. Fuchs

Rechtsanwalt
Bernd E.Fuchs
55606 Kirn
Binger Landstr. 35a
Tel.: 06752 / 94094
Fax: 06752 / 94096
www.ra-fuchs.net
e-mail: info@ra-fuchs.net